

**SA 70.05****Satzung****Satzung über die Ehrung verdienter  
Persönlichkeiten durch die Hansestadt  
Stralsund****(Ehrenbürgerrechtssatzung)****3. Satzung zur Änderung****Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Auszeichnungen der Hansestadt  
Stralsund

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 3 Verfahren zur Verleihung der  
Ehrenbürgerrechte

§ 4 Verleihungsakt

§ 5 Beendigung und Aberkennung der  
Ehrenbürgerrechte

**§ 6 Ehrengräber für Ehrenbürger**

§ 7 Verfahren zur Aberkennung der  
Ehrenbürgerrechte

§ 8 Eintragung in das Ehrenbuch

§ 9 Verfahren zur Verleihung der

„Eintragung in das Ehrenbuch“

**§ 10 Ehrengräber für Persönlichkeiten mit  
besonderen Verdiensten**

§ 11 Würdigung des Ehrenamtes in der  
Hansestadt Stralsund

§ 12 Verfahren zur Würdigung des  
Ehrenamtes

§ 13 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in  
Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der  
Kommunalverfassung für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004  
(GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 23.05.2006, GVBl. M-V S. 194)  
und vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2001, S.  
777) wird nach Beschlussfassung der  
Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom  
2015 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 – Auszeichnungen der Hansestadt  
Stralsund**

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen,  
die sich um die Stadt und das Wohl ihrer  
Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht  
haben, folgende Auszeichnungen:

**SA 70.05****Satzung****Satzung über die Ehrung verdienter  
Persönlichkeiten durch die Hansestadt  
Stralsund****(Ehrenbürgerrechtssatzung)****in der Fassung vom 23.01.2012****Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Auszeichnungen der Hansestadt  
Stralsund

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 3 Verfahren zur Verleihung des  
Ehrenbürgerrechts

§ 4 Verleihungsakt

§ 5 Beendigung und Aberkennung des  
Ehrenbürgerrechts

§ 6 Verfahren zur Aberkennung des  
Ehrenbürgerrechts

§ 7 Eintragung in das Ehrenbuch

§ 8 Verfahren zur Verleihung der  
„Eintragung in das Ehrenbuch“

§ 9 Würdigung des Ehrenamtes in der  
Hansestadt Stralsund

§ 10 Verfahren zur Würdigung des  
Ehrenamtes

§ 11 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in  
Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 15 der  
Kommunalverfassung für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004  
(GVBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 23.05.2006, GVBl. M-V S. 194)  
und vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2001, S.  
777) wird nach Beschlussfassung der  
Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom  
10.11.2011 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 – Auszeichnungen der Hansestadt  
Stralsund**

Die Hansestadt Stralsund verleiht Personen,  
die sich um die Stadt und das Wohl ihrer  
Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht  
haben, folgende Auszeichnungen:

Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund  
Eintragung in das Ehrenbuch der  
Hansestadt Stralsund  
Würdigung des Ehrenamtes in der  
Hansestadt Stralsund

### **§ 2 – Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

### **§ 3 – Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund  
Eintragung in das Ehrenbuch der  
Hansestadt Stralsund  
Würdigung des Ehrenamtes in der  
Hansestadt Stralsund

### **§ 2 – Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Hansestadt Stralsund für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Hansestadt Stralsund in Verbindung steht.

3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

### **§ 3 – Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Oberbürgermeister/in der Hansestadt Stralsund in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.

4. Dem Hauptausschuss der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Hauptausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Hauptausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der/die Oberbürgermeister/in eine Beschlussvorlage für die Bürgerschaft.

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 4 – Verleihungsakt**

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.

3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

#### **§ 5 – Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem nachträglich unwiderruflichen Verzicht der Inhaberin/des Inhabers.

Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen.

**Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger haben einen Anspruch auf ein Ehrengrab auf dem Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.**

5. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

6. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

7. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

8. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 4 – Verleihungsakt**

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesiegelten Urkunde und der Ehrennadel der Hansestadt Stralsund.

2. Die Übergabe erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft in feierlicher Form vor der Bürgerschaft oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.

3. Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund eingetragen.

4. Ehrenbürger können durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft oder den /die Oberbürgermeister/in zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

#### **§ 5 – Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit ihrem/seinem nachträglich unwiderruflichen Verzicht.

Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund stehen.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.

3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

#### **§ 6 – Ehrengräber für Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger**

**1. Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Hansestadt Stralsund verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt, wenn sich die Grabstätte auf einem der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund befindet und daran kein Nutzungsrecht besteht.**

**2. Liegt an einer Grabstätte einer verstorbenen Ehrenbürgerin/eines verstorbenen Ehrenbürgers ein Nutzungsrecht vor, ist die Anerkennung als Ehrengrab durch Abtretung des Nutzungsrechtes an die Hansestadt Stralsund möglich (Nutzungsrechtübertrag).**

**3. Anerkannte Ehrengrabstätten werden auf Kosten der Hansestadt Stralsund gepflegt und unterhalten.**

**4. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.**

#### **§ 7 – Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend der in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.

2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern

3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem Betroffenen schriftlich mit.

2. Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen – auch nach dem Tod hinaus – aus dem Ehrenbuch erfolgen.

3. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

#### **§ 6 – Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

1. Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts erfolgt entsprechend der in § 3 Abs. 1-8 festgelegten Arbeitsschritten.

2. Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern

3. Der/die Oberbürgermeister/in teilt die Entscheidung der Bürgerschaft dem Betroffenen schriftlich mit.

4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.

5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 8 – Eintragung in das Ehrenbuch**

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürgerinnen/Bürger verdient gemacht haben.

#### **§ 9 – Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“**

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-7 dieser Satzung geregelt.

2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, dass sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

#### **§ 10 – Ehrengräber für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten**

**1. Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengabstätte anerkennen, wenn kein Nutzungsrecht mehr an diesen besteht oder das Nutzungsrecht an die Hansestadt Stralsund abgetreten wurde.**

**2. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengabstätten sind mit einer Begründung versehen an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürgerin/Bürger der Hansestadt Stralsund gewesen sein.**

4. Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Stadt gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.

5. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 7 – Eintragung in das Ehrenbuch**

Die Hansestadt Stralsund verleiht eine „Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Stralsund“ an Personen, die sich in hohem Maße um die Stadt und ihre Bürger/innen verdient gemacht haben.

#### **§ 8 – Verfahren zur Verleihung der „Eintragung in das Ehrenbuch“**

1. Das Verfahren zur Eintragung in das Ehrenbuch sowie das Verfahren zur Streichung aus dem Ehrenbuch wird gem. der §§ 3-6 dieser Satzung geregelt.

2. Eine Aberkennung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Es muss ein unwürdiges Verhalten gegeben sein, dass sich mit dem Vorbildcharakter des Wirkens der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten nicht in Einklang bringen lässt und nicht zu einer Verleihung geführt hätte. Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Antrag ohne Verfahrensablauf abgelehnt.

**3. Die Anerkennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.**

**4. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod erfolgen. In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss der Bürgerschaft die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.**

#### **§ 11 – Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund**

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen, incl. bis zu 5 Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den Geehrten eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

#### **§ 12 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes**

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft zu richten.

2. Dem Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.

3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.

4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.

#### **§ 9 – Würdigung des Ehrenamtes in der Hansestadt Stralsund**

1. Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können jährlich bis zu 15 Personen, incl. bis zu 5 Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

2. Personen, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion oder Tätigkeit langjährig und erfolgreich engagierten bzw. noch engagieren, kann die Hansestadt Stralsund eine Ehrennadel verleihen. Diese Ehrung ist auf maximal fünf Personen pro Jahr beschränkt.

3. Zum „Tag des Ehrenamtes“ wird den Geehrten eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit“.

#### **§ 10 - Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes**

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund. Die Vorschläge sind an die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

2. Dem Ausschuss für Kultur, Schule und Sport der Bürgerschaft werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss gibt eine Empfehlung über die Auswahl der zu ehrenden Personen ab und leitet diese dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu.

3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin legt diese Empfehlung als Beschlussvorlage der Bürgerschaft vor.

4. Die Bürgerschaft berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.

<p>5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.</p> <p>6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.</p> <p>7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.</p> <p>8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 11 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.</p> <p><b>§ 13 – Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>5. Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 05. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.</p> <p>6. Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Präsidenten/die Präsidentin der Bürgerschaft.</p> <p>7. Über die vorgenommenen Eintragungen wird ein elektronisches Register geführt.</p> <p>8. Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 9 Pkt. 1-3 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Dienstes.</p> <p><b>§ 11 – Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>
--	---